



GESCO AG
Wuppertal

Wertpapier-Kenn-Nummer 587 590
ISIN DE0005875900

Einladung zur Hauptversammlung
der GESCO AG

am 24. August 2006 um 10.30 Uhr in der Stadthalle Wuppertal
Einlass ab 9.30 Uhr

Wir laden unsere Aktionäre zu der am Donnerstag, dem 24. August 2006, 10.30 Uhr, in der Stadthalle Wuppertal, Johannisberg 40, 42103 Wuppertal, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der GESCO AG für das Geschäftsjahr 2005/2006 (vom 01.04.2005 bis 31.03.2006) mit dem Lagebericht und dem Bericht des Aufsichtsrats sowie Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2005/2006 (vom 01.04.2005 bis 31.03.2006) mit dem Konzernlagebericht**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2005/2006**

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2005/2006 ausgewiesenen Bilanzgewinn von 5.079.446,73 EUR (Jahresüberschuss in Höhe von 10.158.893,45 EUR abzüglich Einstellung in andere Gewinnrücklagen in Höhe von 5.079.446,72 EUR) wie folgt zu verwenden:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Zahlung einer Dividende von 1,25 EUR je Stückaktie auf das zurzeit dividendenberechtigte Grundkapital (2.749.000 Aktien abzüglich 1.030 eigene Aktien) | 3.434.962,50 EUR |
| b) Einstellung in andere Gewinnrücklagen | <u>1.644.484,23 EUR</u> |
| | <u>5.079.446,73 EUR</u> |

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005/2006

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005/2006 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005/2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005/2006 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals sowie über die entsprechende Änderung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das bestehende genehmigte Kapital aufzuheben und ein neues genehmigtes Kapital zu schaffen sowie § 5 Abs. 6 der Satzung neu zu fassen.

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23. August 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 3.573.700 EUR zu erhöhen. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) um etwaige Spitzenbeträge zu verwerten oder
- b) um in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien zu erwerben oder
- c) wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der unter dieser Ermächtigung insgesamt ausgegebenen Aktien zehn Prozent des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht überschreitet.

§ 5 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23. August 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 3.573.700 EUR zu erhöhen. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) um etwaige Spitzenbeträge zu verwerten oder

- b) um in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien zu erwerben oder
- c) wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der unter dieser Ermächtigung insgesamt ausgegebenen Aktien zehn Prozent des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht überschreitet.“

6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 23. Februar 2008 eigene Aktien von – unter Anrechnung bereits von ihr gehaltener eigener Aktien – bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb erfolgt über die Börse. Dabei darf der Erwerbspreis den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils drei vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 1. September 2005 erteilte und bis zum 28. Februar 2007 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse für die Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Diese Ermächtigung beschränkt sich unter Einbeziehung der bestehenden Ermächtigung gem. § 5 Abs. 6 der Satzung auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte zu veräußern, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen von diesen Dritten zu erwerben. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

7. Satzungsänderung von § 13, § 14 und § 16

Um die Satzung an die Bestimmungen des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) anzupassen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Satzung wie folgt neu zu fassen:

§ 13 (2)

„Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anmelden müssen, einzuberufen; der Tag der Einberufung und der letzte Tag der Anmeldefrist sind hierbei nicht mitzurechnen.“

§ 14

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf der gesetzlich festgelegten Mindestfrist vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu bedarf es eines in Textform (§ 126b BGB) erstellten Nachweises ihres Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den gesetzlich festgelegten Stichtag beziehen und der Gesellschaft so zeitig zugehen, dass die gesetzlich festgelegte Frist für den Zugang des Nachweises bei der Gesellschaft gewahrt ist. Im Übrigen werden die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung in der Einberufung bestimmt.“

§ 16 (2)

"Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen. Der Vorsitzende kann die Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien zulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat."

8. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2006/2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

Dr. Breidenbach, Dr. Guldenagel und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,
Friedrich-Engels-Allee 32, 42103 Wuppertal

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006/2007 zu wählen.

Erläuterungen des Vorstands zu einzelnen Punkten der Tagesordnung

Zu TOP 5

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:

Mit der Schaffung eines genehmigten Kapitals soll dem Vorstand ein flexibles Instrument zur Finanzierung und Fortentwicklung des Unternehmens eingeräumt werden. Das vorgeschlagene genehmigte Kapital soll es dem Vorstand ermöglichen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das für die Fortentwicklung des Unternehmens erforderliche Kapital auch kurzfristig an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen oder etwaige günstigere Marktgegebenheiten zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfs schnell zu nutzen.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge eröffnet die Möglichkeit, bei der Kapitalerhöhung einfache und praktikable Bezugsverhältnisse festzusetzen. Spitzenbeträge entstehen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses oder des Betrages der Kapitalerhöhung nicht alle neuen Aktien gleichmäßig auf die Aktionäre verteilt werden

können. Die Spitzenbeträge sind im Verhältnis zur gesamten Kapitalerhöhung von untergeordneter Bedeutung.

Daneben soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne Beanspruchung der Kapitalmärkte Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe von Aktien zu erwerben. Dadurch wird der Handlungsspielraum des Vorstands erhöht. Da die Nutzung eines genehmigten Kapitals für diese Zwecke die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss voraussetzt, soll der Vorstand zum Bezugsrechtsausschluss in solchen Fällen ermächtigt werden. Die beantragte Ermächtigung schafft nicht nur einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte, sondern ermöglicht auch im Einzelfall eine optimale Finanzierung des Erwerbs gegen Ausgabe von Aktien und damit gleichzeitig eine Stärkung der Eigenkapitalbasis der GESCO AG.

Weiterhin soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinzahlung erfolgt, der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der unter der Ermächtigung insgesamt ausgegebenen Aktien zehn Prozent des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht überschreitet. Die Regelung entspricht § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Der Vorstand wird damit in die Lage versetzt, einen künftigen Finanzierungsbedarf kurzfristig und unter Ausnutzung etwaiger günstiger Kapitalmarktbedingungen zum Vorteil der Gesellschaft und der Aktionäre zu decken. Dies ist bei Einräumung des Bezugsrechts infolge der zeitaufwendigen Bezugsrechtsabwicklung nur sehr eingeschränkt möglich.

Konkrete Planungen für die Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und ein eventueller Bezugsrechtsausschluss auch unter Abwägung des Interesses der bisherigen Aktionäre im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird der Vorstand in den nächstfolgenden Hauptversammlungen berichten.

Zu TOP 6

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 I Nr. 8 i.V.m. § 186 IV AktG:

Die unter TOP 6 vorgesehene Ermächtigung des Vorstands erfasst zunächst den Fall, dass die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die mit dieser Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen oder neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland zu gewinnen. Sie versetzt die Verwaltung in die Lage, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts insbesondere zu einer schnelleren und kostengünstigeren Platzierung der Aktien zu nutzen, ohne den Börsenkurs der Aktien zu beeinträchtigen. Die darüber hinaus vorgesehene Möglichkeit, die erworbenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte zu veräußern, soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von eigenen Aktien erwerben zu können. Hierdurch soll GESCO die Möglichkeit erhalten, rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Ist der Verkäufer eher am Erwerb der Aktien der Gesellschaft als an einer Geldzahlung interessiert, stützt diese Möglichkeit der Verwendung der Aktien als Akquisitionswährung die Verhandlungsposition der Gesellschaft. Der zu erzielende Preis für die Aktien im Rahmen einer solchen Transaktion wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung

des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden. Mit der vorgesehenen Ermächtigung stehen hierfür – unter Anrechnung bereits von der Gesellschaft gehaltener eigener Aktien und damit in den gesetzlichen Grenzen des § 71 Abs. 2 AktG – maximal 10 % des derzeitigen Grundkapitals zur Verfügung.

Teilnahmeberechtigung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) am 1. November 2005 haben sich die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsausübung geändert. Bis zur Anpassung der Satzung der Gesellschaft an das UMAG gelten neben den neuen Gesetzesbestimmungen die bisherigen Satzungsregelungen nach näherer Maßgabe des UMAG fort. Daher bestehen für die Hauptversammlung am 24. August die beiden nachstehend genannten Möglichkeiten, wie Aktionäre die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts erhalten können. Für die Teilnahmeberechtigung ist es ausreichend, die Voraussetzungen von nur einer der beiden nachfolgenden Alternativen zu erfüllen:

Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien vor der Hauptversammlung bei der nachfolgend genannten Hinterlegungsstelle, bei einem Notar der Bundesrepublik Deutschland oder bei einer Wertpapiersammelbank während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Der Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle wird dadurch genügt, dass die Stückaktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

Hinterlegungsstelle ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

Hinsichtlich der Hinterlegung sieht das UMAG eine gesetzliche Übergangsregelung vor, wonach die Hinterlegung bis zum Beginn des einundzwanzigsten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung zu erfolgen hat. Diejenigen Aktionäre, die sich für den Erwerb der Teilnahmebestätigung durch die Hinterlegung ihrer Aktien entscheiden, haben ihre Aktien bis zum **3. August 2006, 00.00 Uhr**, zu hinterlegen.

Im Falle einer Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die hierüber auszustellende Bescheinigung **spätestens am 17. August 2006, 24.00 Uhr**, bei unserer Gesellschaft einzureichen.

Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind ferner auch diejenigen Aktionäre berechtigt, für die bei der Gesellschaft ein besonderer, durch das depotführende Institut in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache ausgestellter Nachweis des Anteilsbesitzes eingereicht wird. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 3. August 2006 (00.00 Uhr) beziehen und muss der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse **spätestens am 17. August 2006, 24.00 Uhr**, zugehen:

GESCO AG, c/o Deutsche Bank AG, General Meetings, 60272 Frankfurt am Main

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Um Aktionären, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, die Ausübung ihres Stimmrechts zu erleichtern, bieten wir die Möglichkeit an, sich durch einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Die Aktionäre, die diesem Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen dazu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Die Vollmacht für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter muss in Schriftform erfolgen und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Ohne diese Weisungen sind die Vollmachten ungültig. Das entsprechende Formular ist über die Depotbanken zusammen mit der Eintrittskarte erhältlich. Sofern Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, bitten wir Sie, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte anzufordern und diese mit der unterschriebenen Vollmacht und Ihrer Weisung bis spätestens 22. August 2006 bei uns eingehend an die in dem Formular angegebene Adresse zu senden.

Anträge von Aktionären

Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind, eingehend bis spätestens 9. August 2006, 24.00 Uhr, ausschließlich zu richten an:

GESCO AG
Investor Relations
Döppersberg 19
42103 Wuppertal
Telefax (02 02) 2 48 20 49

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter www.gesco.de im Internet veröffentlicht. Auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden auf diesem Wege veröffentlicht.

Wuppertal, im Juni 2006

Der Vorstand